

16. Umfaßt der Begriff des gewerbsmäßigen Verbreitens im Literatur- und Kunstschutzgesetz auch das Feilhalten?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (LitU.G.) — RGVl. S. 227 — § 11.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (KunstU.G.) — RGVl. S. 7 — § 15.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 (RGVl. S. 339) § 25.

II. Straffenat. Ur. v. 2. April 1912 g. B. II 1313/11.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

„Der Angeklagte ließ unmittelbar nach dem Werke „Das Großgeflügel in Wort und Bild“ Abbildungen von Geflügel ohne Erlaubnis des Verlegers des Werkes anfertigen, die teils als Wandbilder hergestellt, teils an Wagen angebracht wurden. Er hat sie auf der Geflügelausstellung in B. vom 18. bis zum 21. Februar 1910 ausgestellt und hat sie „mit Hilfe einer Ankündigung, auf welcher diese Wagen und Wandbilder abgebildet waren, feilgeboten“. Anscheinend sind somit die ausgestellten Bilder auf der Ausstellung zum Verkaufe bereit und daher feilgehalten worden und hat sich dieses Feilhalten sowie die Verwendung der Ankündigungen bis zum 21. Februar 1910 erstreckt. Am 19. Februar 1910, jedenfalls nicht erweislich später, wurde eins der Wandbilder an den Verleger des genannten Werkes, S., verkauft; dieser hat den Strafantrag wegen Verletzung des Urheberrechts am 19. Mai 1910 gestellt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Landgericht auf Einstellung des Verfahrens erkannt, da die Tat am 19. Februar begangen, der erst nach Ablauf des 18. Mai gestellte Strafantrag also verspätet sei (§ 61 StGB.). Hiergegen macht die Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß die Tat des gewerbsmäßigen Verbreitens auch durch das über den 19. Februar 1910 hinaus erfolgte gewerbsmäßige Feilhalten begangen, der Strafantrag daher rechtzeitig gestellt sei.

Die Revision ist begründet.

Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (LitUG.) verfügt in § 11 Satz 1:

„Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen.“

In § 15 des von dem Landgericht angewendeten Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (KunstUG.) ist in sonst wörtlicher An-

Lehnung an den § 11 Satz 1 Lit. U. dem Urheber die ausschließliche Befugnis erteilt,

„das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen“.

Beide Vorschriften sagen nicht, was unter Verbreiten verstanden wird, insbesondere erklären sie nicht, daß dem Sprachgebrauche des älteren Rechtes entsprechend auch das Feilhalten als Verbreiten angesehen werde. Die Begründung zu der angeführten Vorschrift des § 11 Lit. U. (Druckf. des Reichstags 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900/01 Nr. 97 S. 21) bemerkt:

„Als Verbreitung ist in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des bisherigen Gesetzes jede Überlassung eines Exemplars zu verstehen, nicht aber die bloße Mitteilung seines Inhalts (das Vorlesen des Schriftwerkes, der Vortrag des Musikstücks).“

Die wesentliche Bedeutung dieses Satzes liegt in der Hervorhebung des Gegensatzes zwischen dem (körperlichen) Verbreiten des Exemplars und dem (geistigen) Übermitteln des Inhalts eines Werkes. Einen anderen Standpunkt hat auch der IV. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 20. Oktober 1911 (Entsch. in Straff. Bd. 45 S. 240 [242]), nicht eingenommen. Die Frage, ob ein gewerbsmäßiges Feilhalten — eine die Exemplare des Werkes betreffende Handlung — unter den Begriff des Verbreitens falle, ist in dem angeführten Satze der Gesetzesbegründung nicht berührt, insbesondere auch nicht stillschweigend verneint. Das bezeichnete Urteil vom 20. Oktober 1911 hatte sich mit ihr nicht zu befassen.

Auch die Begründung der Vorschrift in § 15 KunstU. (Druckf. des Reichstags 11. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06 Nr. 30 S. 21) erörtert die Frage des Feilhaltens nicht. Dort ist gesagt:

„Der Ausdruck »Verbreitung« ist in dem gleichen Sinne zu verstehen, wie er im Literaturgesetze gebraucht wird; er begreift also das »Zur-schau-stellen« nicht in sich.“

Das Ausstellen ist eine auf die Übermittlung des Gedankeninhalts gerichtete, dem Vorlesen oder Vortragen entsprechende Tätigkeit. Die Befugnis zum Ausstellen ist, wie die Begründung bemerkt, als aus dem Eigentume fließend betrachtet worden. Ähnliche Erwägungen, wie für das »Zur-schau-stellen«, können für das gewerbs-

mäßige Feilhalten, das auf einen verbotenen Absatz von Exemplaren unmittelbar abzielt, nicht Platz greifen. Andererseits lassen die hervorgehobenen Sätze der Begründungen erkennen, daß die neuere Gesetzgebung an dem Begriffe der Verbreitung, wie er sich nach dem bisherigen Urheberrechte darstellte, nichts grundsätzlich ändern wollte.

Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 schrieb in § 25 vor:

„Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, . . . gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist . . . den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet . . .“

Diese Vorschrift gehört zu denjenigen, deren entsprechende Anwendung die folgenden, anderen urheberrechtlichen Gesetze anordnen: § 16 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876, § 9 des Gesetzes, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876, § 14 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876. Hiernach erblickte das ältere Urheberrecht in dem gewerbsmäßigen Feilhalten einen Teil der verbotenen Verbreitungstätigkeit. In Beziehung auf den vorermähnten § 25 hat das Reichsgericht bereits früher ausgeführt, es erhelle, „daß Feilhalten und Verkaufen als Verbreiten gelten, im übrigen aber die Umgrenzung des Begriffs der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben soll“.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 2 S. 246 (247).

Die neueren urheberrechtlichen Gesetze sind überall von dem Gedanken beherrscht, die Rechte der Urheber — insbesondere auch, was die wirtschaftliche Ausnutzung ihrer Werke betrifft, — zu erweitern. Dem entspricht es auch, daß sich das Verbot der gewerbsmäßigen Verbreitung nicht mehr auf die gesetzwidrig hergestellten Exemplare beschränkt.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 39 S. 108 (111).

Es ist nicht abzusehen, wie die Vorschriften in § 11 Lit. UG. und in § 15 KunstUG., die den Schutz des Urhebers gegen einen ihn schädigenden Handel mit Exemplaren seines Werkes verstärken, zugleich eine Abschwächung des Schutzes durch Freigabe des bisher

verbotenen gewerbsmäßigen Feilhaltens herbeizuführen beabsichtigt haben könnten. Hätte die Absicht einer solchen Minderung des Schutzes bestanden, so würde dies in der Begründung des Literaturgesetzes zum Ausdruck gelangt sein. Es kann nur angenommen werden, daß die neuere Gesetzgebung an dem durch Gesetz und Rechtsprechung festgestellten Begriffe des Verbreitens im urheberrechtlichen Sinne als einer das Feilhalten mitumfassenden Tätigkeit hat festhalten wollen, und daß daher auch nach dem geltenden Rechte das gewerbsmäßige Feilhalten ein Verbreiten ist. Wenn der allgemeine Sprachgebrauch hiervon abweicht, so ist dies ohne entscheidende Bedeutung.

Der Strafantrag vom 19. Mai 1910 ist hiernach rechtzeitig gestellt, wenn sich die einheitliche Tat des Verkaufs und des gewerbsmäßigen Feilhaltens über den 19. Februar 1911 hinaus erstreckt hat. Auch die Verbreitung der die Abbildungen enthaltenden Ankündigungen bleibt näher zu prüfen. Eine Verbreitung der Abbildungen in dem von dem Angeklagten geleiteten Gewerbebetriebe würde im Sinne des Gesetzes eine gewerbsmäßige sein.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 39 S. 108 (111). . . ."